

Konzept für den Ablauf des Bürgervotums zur Ortsumgehung Waren am 22. September 2013

Stand: 3. Juni 2013

1. Für das Bürgervotum gelten die Wahlrechtsgrundsätze des § 2 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V („Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim) entsprechend.
2. Abstimmungsberechtigt sind alle am 22.09.2013 wahlberechtigten Warenerinnen und Warener ab 16 Jahren (analog Bürgermeisterwahl).
3. Informationen über die Abstimmung erfolgen über:
 - die Internetseite dialog-waren.de, - die Publikationen des Bürgerbeteiligungsverfahrens (insbesondere Abstimmungszeitung),
 - das Warener Wochenblatt,
 - die Presse.
 - Die Artikel für das Warener Wochenblatt werden vom team ewen verfasst.
1. Eine individuelle Benachrichtigung an jeden Abstimmungsberechtigten wird nicht versandt.
2. Eine formalisierte Möglichkeit der Abstimmung per Brief (mit entsprechender Benachrichtigung und Anforderung von Abstimmungsunterlagen) ist nicht vorgesehen. Es wird aber die Möglichkeit eröffnet, dass jeder Abstimmungsberechtigte ab dem 2. September 2013 bei der Einwohnermeldestelle der Stadt Waren (Müritz) sein Votum abgeben kann. Die Übergabe der Abstimmzettel an die Stadt Waren (Müritz) erfolgt bis spätestens 30.08.2013, 12:00 Uhr.
3. Die Wahlvorstände für die Bundestags- und die Bürgermeisterwahl leiten auch die Durchführung des Bürgervotums.
4. Zur Kontrolle der Abstimmungsberechtigung erhalten die Wahlvorstände eine Kopie des Wählerverzeichnisses der Bürgermeisterwahl, in der die Stimmabgabe für das Bürgervotum vermerkt wird.
5. Am 22.09.2013 können die Abstimmungsberechtigten nur in ihrem Wahllokal abstimmen. Die bei Wahlen ohnehin kaum genutzte Möglichkeit, in einem anderen Wahllokal abstimmen zu können, wird aus Praktikabilitätsgründen ausgeschlossen.
6. Der Abstimmzettel wird deutlich erkennbar im Layout des Bürgerbeteiligungsverfahrens (dialog-waren.de) gehalten.
7. Im Wahlraum werden den Wählerinnen und Wählern die Abstimmzettel getrennt von den Wahlunterlagen für die Bundestags- und die Bürgermeisterwahl angeboten („Möchten Sie auch an dem Votum zur Ortsumgehung teilnehmen?“).
8. Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 LKWG M-V (Ungültige Stimmen) gelten entsprechend.

12. Der Wahlvorstand zählt nach der Auszählung der Stimmen für die Bundestags- und die Bürgermeisterwahl die Stimmen des Bürgervotums aus. Er hält das Ergebnis in einer Niederschrift fest, verpackt die Abstimmzettel des Bürgervotums, beschriftet das Paket und versiegelt dieses mit einem Aufkleber des Bürgervotums.

Die Zusammenfassung der Einzelergebnisse erfolgt durch die Gemeindevahlleitung. Die Ergebnisse werden am Mittwoch, 25. September von Minister Schlotmann in Waren bekanntgegeben.

13. Jeder der 144 Wahlhelfer erhält zusätzlich zu dem von der Stadt Waren (Müritz) für die Wahlen ausgezahlten „Erfrischungsgeld“ in Höhe von 21,00 € einen Betrag von 9 € vom Energieministerium für die Durchführung des Bürgervotums einschließlich der Auszählung der Stimmen.

14. Für die Bürgermeisterwahl sind 18.350 Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt. Es ist daher eine entsprechende Anzahl Abstimmzettel vom Energieministerium anzufertigen zu lassen. (Vorschlag: 80 % der Wahlberechtigten)

15. Vom Energieministerium werden weiterhin angefertigt:

- - 18 Aufkleber für die Wahlurnen
- - 16 Aufkleber für die Versiegelung der Pakete
- - 16 Plakate mit Aufschrift „Bürgervotum Ortsumgehung Waren“ im DIN A 3 Querformat für die Tische in den Wahllokalen (Unterscheidbarkeit zur Bundestags- und Bürgermeisterwahl).

12. Von der Stadt Waren (Müritz) werden 16 Wahlurnen für die Wahlbezirke sowie 2 Wahlurnen für die Möglichkeit des Abstimmens in der Einwohnermeldestelle bereit gestellt.